

Erlass zu nachträglichen Anordnungen zur Emissionsminderung bei offenen Behältern mit Rindergülle aufgrund von Anforderungen der TA Luft

Nummer 5.4.7.1: Anlagen zum Halten und zur Aufzucht von Nutztieren, Buchstabe j);

Nummer 5.4.9.36: Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärrest

Anlagen:

- Handlungsanleitung „Lagerung von Rindergülle oder -gärrest in offenen Behältern bei Altanlagen - Handlungsanleitung für Anlagenbetreiber zur Einhaltung der Anforderungen der TA Luft“
- Abschlussbericht des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie zum Projekt „Einfluss der natürlichen Schwimmschicht auf die Emissionen bei der Lagerung von Rindergülle und -gärrest in offenen Behältern“
Schriftenreihe, Heft 14/2025

Bestehende Anlagen zur Lagerung von Flüssigmist haben nach der Regelung für Altanlagen in Nummer 5.4.7.1 der TA Luft bzw. in Nummer 5.4.9.36 der TA Luft bis spätestens 1. Dezember 2026 eine Minderung von mindestens 85 Prozent der Emissionen an Geruchsstoffen und an Ammoniak bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung zu erbringen. Dabei soll „die Lagerung...in abgedeckten Behältern...erfolgen“ oder es sind „gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden“, die den geforderten Emissionsminderungsgrad erreichen. Damit können grundsätzlich auch natürliche Schwimmschichten als „gleichwertige Maßnahme“ gelten, sofern sie den geforderten Emissionsminderungsgrad von mindestens 85 Prozent für Ammoniak und Geruch gewährleisten.

Bisher wurde davon ausgegangen, dass dieser Minderungsgrad bei Rindergülle mit einer natürlichen Schwimmschicht nicht zu erbringen ist, da diese laut Tabelle 19 der VDI-Richtlinie 3894, Blatt 1 (Ausgabe September 2011) eine maximale Minderung von 80 Prozent erreicht.

Die Ergebnisse der vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft (BfUL) im Zeitraum von 2023 bis März 2025 durchgeführten Untersuchungen belegen, dass bei Rindergülle eine geschlossene natürliche Schwimmschicht mit einer Dicke von mindestens zehn Zentimetern unter bestimmten Rahmenbedingungen sicher den geforderten Emissionsminderungsgrad von 85 Prozent erreicht (siehe Anlage Abschlussbericht).

Um eine dauerhafte und zuverlässige Einhaltung der Emissionsminderung in der Praxis zu gewährleisten, hat das LfULG die beiliegende Handlungsanleitung „Lagerung von Rindergülle oder -gärrest in offenen Behältern bei Altanlagen – Handlungsanleitung für Anlagenbetreiber zur Einhaltung der Anforderungen der TA Luft“ (siehe Anlage Handlungsanleitung) erarbeitet. Die dort aufgeführten Maßnahmen zur Ausbildung, Erhaltung und Sicherung geschlossener Schwimmschichten sind erforderlich, aber in der Regel auch ausreichend, um den Emissionsminderungsgrad von 85 Prozent zu erreichen. Sofern diese Maßnahmen eingehalten und ordnungsgemäß dokumentiert werden, ist ein zusätzlicher Nachweis der Einhaltung des Emissionsminderungsgrads von 85 Prozent nicht erforderlich.

Zur Umsetzung der genannten Anforderungen der TA Luft ist wie folgt vorzugehen:

Sofern noch nicht geschehen, sind die betreffenden Anlagenbetreiber in der Regel unverzüglich zum Erlass einer entsprechenden nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 1 BImSchG anzuhören. In dem Anhörungsschreiben ist auf die bestehenden Möglichkeiten der Emissionsminderung, einschließlich der in der Handlungsanleitung des LfULG beschriebenen Maßnahmen, hinzuweisen und zur Mitteilung der beabsichtigten Emissionsminderungsmaßnahmen aufzufordern.

Sollte der Anlagenbetreiber in der Anhörung erklären, dass er die in der Handlungsanleitung beschriebene Variante der Ausbildung einer natürlichen Schwimmschicht wählt, sind die in der Handlungsanleitung beschriebenen Maßnahmen - einschließlich der erforderlichen Kontrollmaßnahmen und deren Dokumentation - in der nachträglichen Anordnung mit Frist ab dem 1. Dezember 2026 anzuordnen. Sofern für die Umsetzung bauliche Maßnahmen erforderlich sind, ist darauf zu achten, dass rechtzeitig eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG eingeht und die entsprechenden Maßnahmen fristgemäß umgesetzt werden.

Sollte der Anlagenbetreiber in der Anhörung erklären, dass er sich für eine andere Variante entscheidet, welche nachweislich den geforderten Emissionsminderungsgrad erreicht, ist diese ebenfalls in der nachträglichen Anordnung mit Frist ab dem 1. Dezember 2026 anzuordnen. Auf jeden Fall ist auch hier darauf zu achten, dass – soweit im konkreten Fall erforderlich – rechtzeitig eine Änderungsanzeige nach § 15 BImSchG eingeht und die entsprechenden Maßnahmen fristgemäß umgesetzt werden.

Sollte der Anlagenbetreiber in der Anhörung erklären, dass er die Voraussetzungen für die Ausbildung einer natürlichen Schwimmschicht unter den in der Handlungsanleitung beschriebenen Rahmenbedingungen nicht sicherstellen kann, bauliche oder sonstige technische Varianten der Emissionsminderung aber aus seiner Sicht unverhältnismäßig wären, ist eine Einzelfallentscheidung zu treffen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass die Gründe für die Unverhältnismäßigkeit vom Anlagenbetreiber nachzuweisen sind und auch in diesem Fall im Rahmen der Verhältnismäßigkeit soweit wie möglich Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen sind, selbst wenn dadurch ein Emissionsminderungsgrad von 85 Prozent nicht erreicht werden kann.

Sollte sich der Anlagenbetreiber nicht auf das Anhörungsschreiben hin äußern, ist der von der TA Luft geforderte Emissionsminderungsgrad von 85 Prozent zum 1. Dezember 2026 in der Regel anzuordnen. Die nachträgliche Anordnung sollte mit dem Hinweis versehen werden, die erforderlichen Emissionsminderungsmaßnahmen rechtzeitig zu veranlassen und mitzuteilen oder, soweit erforderlich, durch Änderungsanzeige anzuzeigen. Nach Mitteilung der geplanten Emissionsminderungsmaßnahmen sind diese, wie oben dargestellt, ebenfalls anzuordnen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine natürliche Schwimmschicht nur für Altanlagen zur Lagerung von Rindergülle als emissionsmindernde Maßnahme zulässig ist, keineswegs jedoch bei Neuanlagen, da für diese nach Nummer 5.4.7.1 Buchstabe j) bzw. nach Nummer 5.4.9.36 der TA Luft ein Emissionsminderungsgrad von 90 Prozent gefordert wird. Laut Abschlussbericht des LfULG kann – bei Anwendung der in der Handlungsanleitung aufgeführten Maßnahmen – lediglich ein Emissionsminderungsgrad von 85 Prozent sicher eingehalten werden. Bei Neuanlagen ist eine natürliche Schwimmschicht nicht zulässig (Nummer 5.4.7.1 Buchstabe j) Satz 2 bzw. Nummer 5.4.9.36 Buchstabe b) Satz 2 der TA Luft).